

Der Einwurf eines Autoschlüssels in den Briefkasten eines Autohauses kann grob fahrlässig sein – Anmerkung zu Entscheidung des Landgerichts Oldenburg (LG Oldenburg) vom 14.10.2020, 13 O 688/20

I.

PKW müssen regelmäßig z.B. wegen Inspektionen oder Reifenwechseln in Werkstätten. Auch außerplanmäßig kann ein Werkstattbesuch notwendig werden, etwa wenn ein Defekt am Fahrzeug auftritt. Nicht selten ist es für den Autobesitzer am einfachsten, abends den Autoschlüssel in den Briefkasten der Werkstatt einzuwerfen, damit diese am nächsten Morgen gleich loslegen kann. Wird allerdings der Schlüssel aus dem Briefkasten der Werkstatt und anschließend das Fahrzeug gestohlen, stellt sich die Frage, ob eine Versicherung zahlen muß.

II.

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einer Diebstahlversicherung geltend. Er hatte sonntags abends seine Fahrzeugschlüssel in den Briefkasten seiner Werkstatt eingeworfen. Die Schlüssel wurden aber aus dem Briefkasten entwendet und das Fahrzeug anschließend ebenfalls. Die beklagte Versicherung war der Auffassung, dass es grob fahrlässig gewesen sei, die Schlüssel in den Briefkasten der Werkstatt einzuwerfen und dass sie daher nicht zahlen müsse. Das LG Oldenburg hat demgegenüber eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers verneint. Es komme auf die Umstände des Einzelfalls an, ob es für jeden einleuchtend ersichtlich sei, dass in den Briefkasten eingeworfene Schlüssel im konkreten Einzelfall gleich wieder herausgezogen werden können bzw. ob sonstige äußere Umstände den Verdacht aufkommen lassen müssen, der Schlüssel sei dort nicht sicher und dem Zugriff Dritter leicht ausgesetzt. Dies hat das LG Oldenburg in dem konkreten Fall verneint und die Versicherung zur Zahlung verpflichtet.

III.

Soll ein Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend gemacht werden, muß nicht nur ein versicherter Fall vorliegen. Es dürfen auch keine Umstände vorliegen, die es der Versicherung erlauben, die Leistung auszuschließen. Dies ist insbesondere möglich, wenn der Versicherte grob fahrlässig gehandelt hat.

Demzufolge war es für den hier geltend gemachten Anspruch entscheidend, ob es grob fahrlässig war den Autoschlüssel in den Briefkasten der Werkstatt einzuwerfen. Dies hat das LG Oldenburg verneint; nach der konkreten Art der Anbringung des Briefkastens habe dieser den Eindruck gemacht, dass er sich in einem geschützten Bereich befinde. Der Briefkasten habe auch so ausgesehen, dass der Schlüssel tief nach unten falle und von außen nicht wieder herausgeholt werden könnte. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass bei Briefkästen, bei denen es nach der Bauweise bzw. den konkreten Umständen naheliegt, dass ein Schlüssel wieder herausgefischt werden kann, es grob fahrlässig sein kann, einen Schlüssel dort einzuwerfen.

Wichtig war für die Entscheidung auch, dass der Kläger darauf geachtet hatte, dass der Schlüssel auch tatsächlich nach unten falle. Hätte der Kläger dies unterlassen, hätte dies zu seinem Nachteil gewertet werden können.

IV.

Eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag kann ausgeschlossen sein, wenn der Versicherte grob fahrlässig gehandelt hat. Bei Autowerkstätten kann eine grobe Fahrlässigkeit vorliegen, wenn der Briefkasten des Autohauses den Eindruck erweckt, dass Gegenstände leicht wieder aus diesem herausgefischt werden können. Ob im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit vorliegt bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.